

Beglaubigte Abschrift



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**



Beschluss

L 8 AY 38/19

S 44 AY 14/17 Sozialgericht Osnabrück

In dem Rechtsstreit



– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Emsland Fachbereich Recht,
vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. Mai 2022 in Celle durch die Richter Wessels und Frerichs sowie die Richterin von Wehren beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, gewährt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Gründe:

Dem Antragsteller ist antragsgemäß Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 11.6.2019 hat zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Antrages, also jedenfalls zu Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens, hinreichende Erfolgsaussichten aufgewiesen. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig.

Im Streit um die Rechtmäßigkeit einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG für (entgegen der unrichtigen Annahme des SG nicht den Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.9.2017, sondern) den Zeitraum vom 1.8.2017 für sechs Monate (Bescheid der Samtgemeinde Dörpen vom 31.8.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 6.9.2017) hat der Kläger mit seiner Klage vom 15.9.2017 beim SG die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG, hilfsweise nach § 3 AsylbLG in seiner bis zum 31.8.1998 geltenden Fassung vom 1.6.1997 (a.F) begehrt. Ungeachtet des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der Leistungseinschränkung wegen einer mangelnden Mitwirkung im ausländerrechtlichen Verfahren nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist in Rechtsprechung und Literatur bislang ungeklärt, ob die Rechtsfolge einer Einschränkung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG- der Höhe nach und wegen der Dauer (von sechs Monaten, vgl. § 14 Abs. 1 AsylbLG) - mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) vereinbar ist (vgl. schon Senatsbeschluss vom 4.12.2019 - L 8 AY 36/19 B ER - juris; jüngst etwa Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.12.2021 - L 8 AY 8/21 B ER - juris Rn. 48 ff.; zu den Grenzen der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG vgl. Oppermann/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn 151 ff.; Kanalen-Seidl, Sanktionen nach dem AsylbLG und menschenwürdiges Existenzminimum, info also 2022, S. 57 ff.; zu der bis zum 23.10.2015 geltenden Rechtslage vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 12.5.2021 - 1 BvR 2682/17 - juris sowie BSG, Urteil vom 12.5.2017 - B 7 AY 1/16 R - juris und Senatsurteil vom 27.1.2022 - L 8 AY 35/16 -; zu den Sanktionen nach dem SGB II vgl. BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 -). Dies allein rechtfertigt in der Sache die Gewährung von PKH.

Dem Antragsteller ist es nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen, auch nicht zum Teil oder in Raten.

Die Beordnung des Rechtsanwaltes beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Wessels

Frerichs

von Wehren

Beglaubigt
Celle, 20.05.2022

- elektronisch signiert -

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle